Satzung des Vereins bel(i)ebt Groß-Zimmern e.V.

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „bel(i)ebt groß-zimmern".
2. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
 Nach der Eintragung lautet der Name „bel(i)ebt groß-zimmern e.V."
3. Der Verein hat seinen Sitz in 64846 Groß-Zimmern, Rathausplatz 1.
4. Der Verein strebt eine Zusammenarbeit mit gleichartigen Vereinen sowie Verbänden in der Region Darmstadt-Dieburg und darüber hinaus an.
5. Der Verein ist politisch neutral.

§ 2 Zweck

„Zweck des Vereins ist die Förderung der Allgemeinheit im Gemeindegebiet Groß-Zimmern sowie die Unterstützung der Gemeinde Groß-Zimmern in folgenden Bereichen mit folgenden Leistungen:

• Förderung der Jugend und Altenhilfe durch

a) die Beschaffung und Weitergabe von Mitteln im Sinne des § 58 Nr. 1 AO an andere steuerbegünstigte Körperschaften oder juristische Personen des öffentlichen Rechtes;

b) Durchführung von eigenen Projekten und Veranstaltungen wie zum Beispiel Vorlesungen, Kinderfesten, Ausflügen, Tauschbörsen, Bazaren und Seniorennachmittagen;

• Förderung der Kunst und Kultur durch

a) die Beschaffung und Weitergabe von Mitteln im Sinne des § 58 Nr. 1 AO an andere steuerbegünstigte Körperschaften oder juristische Personen des öffentlichen Rechtes;

b) Durchführung von eigenen Projekten und Veranstaltungen wie zum Beispiel Ausstellungen, Vorlesungen und Kunst- bzw. Kulturfesten;

• Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich Studentenhilfe durch

a) die Beschaffung und Weitergabe von Mitteln im Sinne des § 58 Nr. 1 AO an andere steuerbegünstigte Körperschaften oder juristische Personen des öffentlichen Rechtes;

b) Durchführung von eigenen Projekten und Veranstaltungen wie zum Beispiel Seminaren, Vorlesungen und Familienfesten;

• Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens durch

a) die Beschaffung und Weitergabe von Mitteln im Sinne des § 58 Nr. 1 AO an andere steuerbegünstigte Körperschaften oder juristische Personen des öffentlichen Rechtes;

b) Durchführung von eigenen Projekten und Veranstaltungen wie zum Beispiel Vorlesungen, Ausstellungen, Seminaren, Bazaren und internationalen Festen;

• Förderung des Sports durch Sportwettkämpfen und Sportfesten

a) die Beschaffung und Weitergabe von Mitteln im Sinne des § 58 Nr. 1 AO an andere steuerbegünstigte Körperschaften oder juristische Personen des öffentlichen Rechtes;

b) Durchführung von eigenen Projekten und Veranstaltungen

• **Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde durch**

a) die Beschaffung und Weitergabe von Mitteln im Sinne des § 58 Nr. 1 AO an andere steuerbegünstigte Körperschaften oder juristische Personen des öffentlichen Rechtes;

b) Durchführung von eigenen Projekten und Veranstaltungen wie zum Beispiel Ausstellungen, Seminaren, Vorlesungen Vermittlung von gemeinnützigen Patenschaften, Säuberungsaktionen, Kultur- und Brauchtumsfesten sowie sonstigen Hilfsaktionen;

§ 3 Eintritt von Mitgliedern

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person oder kommunale Gebietskörperschaft werden sowie jede Personenvereinigung und Personen, welche ein Unternehmen oder Gewerbe betreiben oder vertreten.

2. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand. Eine Ablehnung bedarf keiner Begründung.

3. Ehrenmitglieder werden durch die Mitgliederversammlung gewählt.

4. Juristische Personen oder Minderjährige nehmen die Mitgliedschaft durch ihre gesetzlichen Vertreter wahr, welche dem Vorstand schriftlich zu benennen sind.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt oder Ausschluss aus dem Verein.

2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.

3. Der Austritt kann nur mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden. Zu diesem Zeitpunkt erlöschen alle Rechte und Pflichten des Mitgliedes. Das gleiche gilt bei einer Geschäftsaufgabe von Firmen usw. und beim Todesfall von natürlichen Personen.

Bereits geleistete Beträge werden nicht zurückerstattet.

4. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn

a) das Mitglied trotz zweifacher Mahnung - wobei die zweite Mahnung den Ausschluss androhen muss - mit der Zahlung eines Mitgliedsbeitrages oder einer beschlossenen Umlage im Rückstand ist;

b) das Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereines verletzt;

c) wenn im Hinblick auf die Verwirklichung des Vereinszweckes der Ausschluss des Mitgliedes bei vorsätzlicher Verletzung von Mitgliedspflichten dringend geboten ist.

Über den Ausschluss beschließt der Vorstand. Vorher ist das Mitglied persönlich oder schriftlich anzuhören. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzustellen.

Gegen den Beschluss kann das Mitglied Berufung an die nächste Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand einzulegen. Die Mitgliederversammlung entscheidet sodann abschließend über den Ausschluss; bis dahin ruht die Mitgliedschaft. Die Mitgliedschaft ist beendet, wenn die Berufungsfrist versäumt wird oder die Mitgliederversammlung den Ausschluss bestätigt.

Ein ausscheidendes Mitglied hat keine Ansprüche auf das Vermögen des Vereins.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder sind berechtigt, die Vermittlung und Beratung des Vereins in Anspruch zu nehmen.

2. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele des Vereins zu fördern und gemäß der Satzung sowie Beitragsordnung Mitgliedsbeiträge zu zahlen.

3. Die Mitgliedschaft ruht, wenn das Mitglied mit seinem Jahresbeitrag in Verzug ist.

§ 6 Mitgliedsbeitrag

1. Der Verein finanziert sich durch Mitgliedsbeiträge, Vereinserlöse (z.B. durch Veranstaltungen), Spenden und Umlagen.

2. Die Höhe von Mitgliedsbeiträgen wird von der Mitgliederversammlung in einer gesonderten Gebührensatzung festgesetzt. Sonstige Gebühren für Märkte und Veranstaltungen setzt der Vorstand fest.

3. Der Mitgliedsbeitrag ist jeweils im ersten Quartal des laufenden Jahres fällig.

Im Gründungsjahr ist er innerhalb eines Monats nach Eintritt des Mitgliedes monatsanteilig für das laufende Jahr (der Eintrittsmonat zählt insoweit mit) des Eintritts fällig.

4. Zur Finanzierung besonderer Vorhaben können Umlagen bis zur doppelten Höhe des Jahresbeitrages erhoben werden.

5. Zur Verwirklichung des Vereinszwecks bemüht sich der Verein um öffentliche Zuschüsse und Förderungen sowie Spenden.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden - wobei dieser kraft Amtes der jeweils amtierende Bürgermeister der Gemeinde Groß-Zimmern ist -, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister, dem Schriftführer, einem Mitarbeitenden aus dem Ressort Sport & Kultur, Öffentlichkeitsarbeit und weiteren Vorstandsmitgliedern.

2. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden.

3. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorstandsvorsitzenden oder seinem Stellvertreter nach außen vertreten.

4. Der Bürgermeister der Gemeinde Groß-Zimmern ist kraft Amtes Vorsitzender. Der übrige Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt; er bleibt jedoch auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.

Eine Wiederwahl ist möglich.

5. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf seiner Amtsdauer aus, so ergänzt sich der Vorstand für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitgliedes selbst durch Zuwahl aus der Reihe der Vereinsmitglieder.

6. Der Vorstand ist für die Umsetzung der Vereinsziele gemäß der Satzung verantwortlich. Darüber hinaus obliegen ihm alle Angelegenheiten, die nicht ausschließlich der Mitgliederversammlung zugeordnet sind.

7. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 8 Mitgliederversammlungen

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins.

2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich im ersten Quartal statt.

3. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist oder wenn die Einberufung einer derartigen Versammlung von einem Fünftel der Mitglieder schriftlich vom Vorstand unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.

4. Die ordentliche Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

a) Wahl des Vorstandes;

b) Entgegennahme des Berichtes des Vorstandes über die abgelaufene Arbeitsperiode und Festlegung der künftigen Aufgaben;

c) Kassenbericht;

d) Änderung der Satzung bzw. Behandlung von Anträgen;

e) Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge;

f) Festsetzung von Umlagen;

g) Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern;

h) Ernennung von Ehrenmitgliedern;

i) Feststellung des Jahresabschlusses des Vereins.

§ 9 Einberufung von Mitgliederversammlungen

1. Mitgliederversammlungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden durch Veröffentlichung im Amtsblatt und per E-Mail einberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung mitzuteilen.

2. Die Einberufungsfrist beträgt zwei Wochen. Zur Fristwahrung genügt das rechtzeitige Veröffentlichung im Amtsblatt und das Absenden der Einladung per E-Mail unter der letzten dem Verein bekannten E-Mail-Adresse des Mitglieds.

§ 10 Ablauf von Mitgliederversammlungen

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet; ist auch dieser verhindert, wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter. Der Versammlungsleiter bestimmt einen Protokollführer.

2. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung geändert und ergänzt werden. Über die Annahme von Beschlussanträgen entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen;

Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.

3. Zum Ausschluss von Mitgliedern und zu Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von drei Vierteln, zur Änderung des Vereinszwecks und zur Auflösung des Vereins eine solche von neun Zehnteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

4. Abstimmungen gelten grundsätzlich durch Handaufheben; wenn ein Drittel der erschienenen Mitglieder dies verlangt, muss schriftlich abgestimmt werden.

§ 11 Protokollierung von Beschlüssen

1. Beschlüsse sind unter Angabe des Ortes und der Zeit der Versammlung sowie des Abstimmungsergebnisses vom Protokollführer in einer Niederschrift festzuhalten.

2. Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterschreiben.

§ 12 Arbeitsausschüsse und Lokale Aktionsgruppen

1. Zur Behandlung von Fachthemen können zur Unterstützung der Vereinsarbeit vom Vorstand

Arbeitsausschüsse und Lokale Aktionsgruppen eingerichtet werden.

2. Der Vorsitzende der Ausschüsse und Aktionsgruppen ist jeweils aus dem Kreise der Vereinsmitglieder zu bestimmen. Die Ernennung des Vorsitzenden erfolgt durch den entsprechenden Arbeitskreis. Die Einberufung der Ausschüsse erfolgt durch die Ausschussvorsitzenden. Die finanzielle Ausstattung der Ausschüsse und lokale Arbeitsgruppen werden im Haushaltsplan festgelegt.

Überplanmäßige Ausgaben müssen beim Vorstand beantragt und von diesem genehmigt werden.

§ 13 Rechnungsprüfung

Die Jahreshauptversammlung wählt jährlich im Wechsel einen Rechnungsprüfer. Diese haben die Kasse und die Rechnungsführung zu prüfen. Die Rechnungsprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören. Ihre Amtszeit beträgt zwei Jahre.

§ 14 Satzungsänderungen

Zu einem Beschluss der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der sich an der Abstimmung beteiligenden Mitglieder der Mitgliederversammlung erforderlich.

Satzungsänderungen, die von Justiz- und Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen.

§ 15 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer außerordentlichen, zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung, auf der mindestens 50 % aller Mitglieder anwesend sein müssen, beschlossen werden. Zu dem Beschluss der Auflösung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.

2. Ist diese Versammlung nicht beschlussfähig, so ist eine zweite Versammlung in gleicher Weise nach 14-tägiger Zwischenzeit einzuberufen, die dann in jedem Fall beschlussfähig ist.

§ 16 Restgelder/Vereinsvermögen

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen an die Jugendförderung der Gemeinde Groß-Zimmern.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der Eintragung im Vereinsregister in Kraft.

Letzte Änderung der Satzung durch die Mitgliederversammlung am 26. März 2026.

Groß-Zimmern, den 26. März 2026

Mark Pullmann, 1. Vorsitzender